

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113105/0014-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017 vom 2. August 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002
geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 14. September 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 2. August 2017 unter der Geschäftszahl BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Universitätsgesetzes soll eine wesentliche Weiterentwicklung der Governance in Richtung einer leistungsfähigen, kapazitätsorientierten und studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung eingeführt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen unterstützt die Zielsetzungen des Entwurfs zur Steigerung der prüfungsaktiven Studien und der Anzahl der abgeschlossenen Studien und begrüßt sowohl den Vorschlag zur Neuregelung der Universitätsfinanzierung als auch die Möglichkeit, weitere Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien einzuführen.

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass durch die Festlegung des Gesamtbetrages und der drei Teilbeträge „Lehre“, „Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste“, und „Infrastruktur und strategische Entwicklung“ und die

indikatorbezogene Verteilung der Teilbeträge für Lehre und Forschung auf die Universitäten eine deutlich transparentere und effizientere Mittelverteilung erreicht wird.

Ebenso sollten die vorgeschlagenen neuen Regelungen zum kapazitätsorientierten Hochschulzugang zu einer Steigerung der systemischen Effizienz führen, die sich in verbesserten Studienbedingungen, einer Steigerung der prüfungsaktiven Studien und höheren Absolventenquoten niederschlagen sollten.

Des Weiteren wird angeregt, im Sinne des Punktes 5.1 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/18 sowie des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen – darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung dieser Rechtsvorschrift ausschlaggebend waren.

Es wird angeregt, diese Informationen in der Problemdefinition des WFA-Ergebnisdokuments oder im allgemeinen Teil der Erläuterungen beim Begutachtungsprozess zu dokumentieren.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

24.08.2017

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)